Hauptstraße 28
71154 Nufringen
Telefon: 07032 9680-0
Telefax: 07032 9680-60
www.nufringen.de

Aufnahmemappe Schulkindbetreuung Im Wiesengrund
Inhaltsverzeichnis

1. Benutzungsordnung mit Entgeltregelung für die Schulkindbetreuung
2. Anmeldung zur Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung
3. Aufnahmebogen für die Kernzeitbetreuung
4. Anmeldung zum Mittagessen
5. SEPA-Lastschriftmandat
6. Einverständniserklärung zum Abholen des Kindes von der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung durch berechtigte Dritte
7. Einverständniserklärung für den Heimweg von der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung
8. Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotografien innerhalb der Einrichtung sowie in örtlichen Druckmedien
9. Einverständniserklärung zur Entfernung von Zecken durch Betreuungskräfte
10. Einwilligung zur Kooperation und Schweigepflichtentbindung

Benutzungsordnung für die Schulkindbetreuung an der Grundschule Im Wiesengrund

§ 1
Betreuungsangebot, Trägerschaft

Den Grundschülern[1] der Schule im Wiesengrund wird eine ergänzende Betreuung innerhalb von festen Zeiten vor und nach dem Schulunterricht an Vor- und Nachmittagen sowie in den Ferien angeboten. Die Schulkindbetreuung findet in der Schule im Wiesengrund statt.

Die Gemeinde Nufringen ist Träger dieses Betreuungsangebots.

§ 2
Betreuungszeiten

Die Schulkindbetreuung muss an mindestens 2 Tagen in Anspruch genommen werden. Die Schulkindbetreuung gliedert sich in folgende Angebote:

(1) Kernzeitbetreuung
Die Kernzeitbetreuung, als ergänzendes Angebot zur verlässlichen Grundschule, wird an Schultagen von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr angeboten.

(2) Nachmittagsbetreuung
Die Nachmittagsbetreuung wird an Schultagen von Montag bis Freitag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr angeboten.

(3) Mittagsangebot
Ein warmes Mittagessen (= Mittagessensangebot des Trägers) wird bei der Inanspruchnahme der Kernzeit- und der Nachmittagsbetreuung (also ganztätige, durchgehende Betreuung) zum Wohle der betreuten Kinder verpflichtend geregelt und zusätzlich auf freiwilliger Basis bei Inanspruchnahme der Kernzeitbetreuung an Schultagen von Montag bis Freitag angeboten. Dies gilt ebenso für die Ferienbetreuung.

(4) Ferienbetreuung
Die Ferienbetreuung findet wie die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt.

Die Festsetzung der Betreuungszeiträume in den Ferien obliegt dem Träger in Abstimmung mit der Schulkindbetreuung. Die Betreuungszeiträume decken die Ferientage nicht vollumfänglich ab. Die konkreten Termine der Ferienbetreuung werden spätestens in den ersten Wochen des jeweiligen Schuljahrs bekannt gegeben.

---

[1] Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird in dieser Benutzungsordnung auf die ständige Formulierung in weiblicher und männlicher Form verzichtet. Der Grundsatz, dass auch sprachlich der Gleichstellung von Frau und Mann Rechnung getragen werden muss, soll dadurch nicht infrage gestellt werden.

§ 3
Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Schulunterricht findet nicht statt.

Schüler, die lediglich die Kernzeitbetreuung in Anspruch nehmen, können die Hausaufgaben auf freiwilliger Basis durchführen, erfahren dabei aber keine Hilfestellung.

Schülern, die für die Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, wird eine Hausaufgabenbetreuung in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr mit Hilfestellung angeboten.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben übernimmt das Betreuungspersonal keine Verantwortung. Es ist Sache der Erziehungsberechtigten der betreuten Schüler, dies erforderlichenfalls zu kontrollieren.

§ 4
Anmeldung, Kündigung (Abmeldung)

Die Aufnahme der Schüler in die Schulkindbetreuung erfolgt über einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.

Es werden Schüler zur Betreuung aufgenommen, die

- eine Grundschulklasse der Schule im Wiesengrund besuchen oder
- eine Grundschulklasse einer auswärtigen Förderschule besuchen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Nufringen haben.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(1) Anmeldung

Die Betreuungsangebote Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung sowie das Mittagsessensangebot können für einzelne Tage, mindestens aber für zwei Tage pro Woche in Anspruch genommen werden.

Die Anmeldung zu diesen Angeboten hat jeweils vor Beginn des Schuljahres für die nachfolgende Grundschulzeit zu erfolgen. Die Anmeldung gilt für die Ferienbetreuung entsprechend. Die benötigten Zeiten der Ferienbetreuung sind für die Schüler, die auch zur Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, nach Abfrage durch den Träger jedoch gesondert anzuzeigen.

Die Anmeldung gilt auch für die nachfolgenden Schuljahre weiter, sodass nicht für jedes Schuljahr erneut eine Anmeldung abgegeben werden muss.

Anmeldungen und Änderungen des Betreuungsbedarfs innerhalb eines Schuljahres sind mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. des Folgemonats möglich und sind bei der Leitung der Schulkindbetreuung vorzunehmen.

(2) Kündigung (Abmeldung)

Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es der Kündigung eines Vertragspartners bedarf, zum Ende des Monats, in welchem das vierte Schuljahr beendet wird.

Die Kündigung eines Betreuungsvertrags durch die Erziehungsberechtigten der betreuten Schüler ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform (auch per Mail).

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

1. bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
2. bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinander folgende Monate,
3. wenn sich Schüler nicht an die in der Betreuungseinrichtung aufgestellten Verhaltensregeln halten und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuung übersteigen, oder eine erhebliche Belastung oder Gefährdung anderer Schüler bedeuten,
4. bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung enthaltenen Regelungen durch die Erziehungsberechtigten,
5. wenn Erziehungsberechtigte die festgesetzten Betreuungszeiten, zu denen ihre Kinder angemeldet sind, nicht einhalten (d. h. ihre Kinder unpünktlich bzw. verspätet abholen).

§ 5
Betreuungsentgelt

Die Betreuungsentgelte für die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung bemessen sich nach der Anzahl der Wochentage, die das Kind für die Betreuungsangebote angemeldet ist.

Die Entgelte werden jeweils pro betreutem Kind für elf Monate erhoben (auch bei mehreren gleichzeitig betreuten Kindern aus der Familie). Der Monat August ist entgeltfrei.

Bei der Ferienbetreuung der zur Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung angemeldeten Schüler sind die Entgelte für die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung maßgebend.

Die Entgelte sind eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und sind deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, bei längerem Fehlen des Schülers und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

Die Erziehungsberechtigten haben die Fehlzeiten ihrer Kinder dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen.

Die geltende Entgeltregelung ist dieser Benutzungsordnung als **Anlage 1** beigefügt.

Als Nettoeinkommen gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz der Entgeltschuldner im vorangegangenen Kalenderjahr. Den Einkünften werden darüber hinaus angerechnet Kindergeld, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Unterhaltsgeld und Übergangsgeld sowie Leistungen nach dem SGB II, SGB VIII, SGB XII und dem Wohngeldgesetz.

Nicht angerechnet werden Leistungen der Pflegekasse.

Zur Einordnung in die einzelnen Entgeltstufen sind bei der Anmeldung die gesamten monatlichen Nettoeinkommen von den Entgeltschuldnern anzugeben. In Zweifelsfällen kann der Träger auch die Vorlage von Einkommensnachweisen verlangen.

Sollten die Entgeltschuldner der Aufforderung des Trägers zur Angabe des gesamten monatlichen Nettoeinkommens oder zur Vorlage von Einkommensnachweisen nicht nachkommen, ist der Träger berechtigt, die höchste Entgeltstufe anzusetzen.

Die monatlichen zu entrichtenden Entgelte sind spätestens bis zum 5. Werktag jedes Kalendermonats zur Zahlung fällig. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Schülers.

Schuldner der Betreuungsentgelte sind die Erziehungsberechtigten der Schüler. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

§ 6
Aufsicht, Haftung

Während der Betreuungszeiten ist das eingesetzte Betreuungspersonal für die betreuten Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Grundschüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Für Schüler, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Betreuungseinrichtung entfernen, wird keine Haftung übernommen.

Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit sowie auf den Weg zwischen Wohnung und Schule bzw. Schulkindbetreuung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.

Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die Betreuungseinrichtung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände jeweils mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 7
Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01. Januar 2018 außer Kraft.

Nufringen, 23. Mai 2022

Ingolf Welte
Bürgermeister

Entgeltregelung
für die Schulkindbetreuung
an der Schule im Wiesengrund (Grundschule)
ab 1. September 2022

Für die Betreuung von Schulkindern in der kommunalen Schulkindbetreuung an der Schule im Wiesengrund werden ab 01. September 2022 folgende Entgelte erhoben:

Entgelte Kernzeitbetreuung
Betreuungszeiten: Montag bis Freitag, 7:00 bis 8:30 Uhr und 12:00 bis 14:00 Uhr

Stufe 1 mtl. Nettoeinkommen bis 3.000€	Ab einem Kindergeldberechtigten Kind	ab 2 kindergeldberechtigten Kindern	ab 3 kindergeldberechtigten Kindern
Monatliches Entgelt (in €)	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Stufe 2 mtl. Nettoeinkommen über 3.000€	ab einem kindergeldberechtigten Kind	ab 2 kindergeldberechtigten Kindern	ab 3 kindergeldberechtigten Kindern
Monatliches Entgelt (in €)	**132,00**	**99,00**	**66,00**

Entgelte Nachmittagsbetreuung
Betreuungszeit: Montag bis Freitag, 14:00 bis 17:00 Uhr

Stufe 1 mtl. Nettoeinkommen bis 3.000€	ab einem kindergeldberechtigten Kind	ab 2 kindergeldberechtigten Kindern	Ab 3 kindergeldberechtigten Kindern
Monatliches Entgelt (in €)	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Stufe 2 mtl. Nettoeinkommen über 3.000€	ab einem kindergeldberechtigten Kind	ab 2 kindergeldberechtigten Kindern	ab 3 kindergeldberechtigten Kindern
Monatliches Entgelt (in €)	**105,00**	**79,00**	**53,00**

Für Kinder aus einer Familie mit vier und mehr kindergeldberechtigten Kindern wird kein Entgelt erhoben.

Bei einer nur tageweisen Inanspruchnahme der Schulkindbetreuung (sowohl Kernzeitbetreuung als auch Nachmittagsbetreuung) kommen folgende Prozentsätze der oben genannten, wöchentlichen Betrauungszeitengelte zum Ansatz:

- 4 Tage: 80%
- 3 Tage: 60%
- 2 Tage: 40%

Essensgeldpauschale

Zu den vorgenannten Betreuungsentgelten ist zusätzlich ein Essensgeld als Pauschale zu entrichten, wenn eine Anmeldung zum Mittagessensangebot der Einrichtung erfolgt ist.

Die Essensgeldpauschale beträgt monatlich 100,00€ bei täglicher Inanspruchnahme des Mittagessensangebots der Einrichtung erfolgt ist.

Die Essengeldpauschale orientiert sich an der Höhe des vom Essenlieferanten der Gemeinde Nufringen in Rechnung gestellten Preises pro Essen und dient auch der anteiligen Deckung der Kosten für die Bereitstellung von Honorarkräften für die Essensaufgabe. Diese Pauschale wird gemeinsam mit den Betreuungsentgelten erhoben.

Die Essensgeldpauschale beträgt monatlich 100,00€ bei täglicher Inanspruchnahme des Mittagessensangebots.

Bei einer nur tageweisen Inanspruchnahme des Mittagessensangebots wird die Essensgeldpauschale wir folgt berechnet:

Inanspruchnahme des Mittagessensangebots an **4** Tagen pro Woche:
80% von 100,00€ = 80,00€

Inanspruchnahme des Mittagessensangebots an **3** Tagen pro Woche:
60% von 100,00€ = 60,00€

Inanspruchnahme des Mittagessensangebots an **2** Tagen pro Woche:
40% von 100,00€ = 40,00€

Für Kinder aus Hartz IV-Bedarfsgemeinschaften ist auf Nachweis kein Essensgeld zu entrichten.

Nufringen, 23.05.2022

Ingolf Welte
Bürgermeister

Anmeldung zur Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung
in der Grundschule Im Wiesengrund

Bitte entsprechende Felder ausfüllen bzw. ankreuzen!

Wir/Ich möchte/n unser/mein Kind _____ Klasse _____
Name, Vorname

in der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung

ab _____ anmelden, und zwar
Monat, Jahr

☐ **für die <u>Kernzeitbetreuung:</u>**
Mo.- Fr. von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

☐ Montag ☐ Dienstag ☐ Mittwoch ☐ Donnerstag ☐ Freitag

☐ **für die <u>Nachmittagsbetreuung:</u>**
Mo.- Fr. von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

☐ Montag ☐ Dienstag ☐ Mittwoch ☐ Donnerstag ☐ Freitag

Zur Einordnung in die einzelnen Entgeltstufen benötigen wir Ihre gesamten monatlichen Nettoeinkommen (siehe Benutzungsordnung für die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung der Grundschüler der Schule Im Wiesengrund).
Mein/Unser monatliches Nettoeinkommen (einschließlich Kindergeld) beträgt _____ €.

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift
Personensorgeberechtigte/r[2]

_____
Unterschrift
Personensorgeberechtigte/r[2]

[2] Die Einverständniserklärung ist immer <u>von allen vorhandenen Personensorgeberechtigten zu unterschreiben</u>, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

Stand: 01/2025

Aufnahmebogen für die Kernzeitbetreuung der Gemeinde Nufringen

Aufnahme am: _____

1. Angaben zum Kind

_____ _____
Name, Vorname Geburtsdatum, Geburtsort

_____
Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort)

_____ _____ _____
Konfession Staatsangehörigkeit Geschlecht (m/w/d)

_____
Name und Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer) des Hausarztes des Kindes

_____ _____
Krankenkasse Name, der Person bei der das Kind mitversichert ist

2. Überstandene Krankheiten (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ Masern ☐ Keuchhusten ☐ Diphtherie ☐ übertragbare Kinderlähmung

☐ Scharlach ☐ Mumps ☐ Röteln ☐ Windpocken

_____
Sonstige Krankheiten / Auffälligkeiten / Allergien

3. Impfungen (jeweils Datum angeben)

☐ Tetanus _____

1. Impfung 2. Impfung 3. Impfung 4. Impfung

☐ Diphterie _____

☐ Sonstige Impfungen _____

(Arten der Impfung und Impfdatum)

4. Angaben zu den Personensorgeberechtigten

_____

Name, Vorname der **Mutter**

_____

Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort)

_____ _____ _____

Telefon (geschäftlich) Telefon (privat) (Mobil-Nr.)

_____

E-Mail-Adresse (falls vorhanden)

_____ _____ _____

Beruf * Konfession * Staatsangehörigkeit *

_____

Name, Vorname des **Vaters**

_____

Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort)

_____ _____ _____

Telefon (geschäftlich) Telefon (privat) (Mobil-Nr.)

_____

E-Mail-Adresse (falls vorhanden)

_____ _____ _____

Beruf * Konfession * Staatsangehörigkeit *

5. Geschwister

Zur Familie gehörende kindergeldberechtigte Kinder

Name	Vorname	Geburtsdatum
Name	Vorname	Geburtsdatum
Name	Vorname	Geburtsdatum

Ort, Datum

Unterschrift
Personensorgeberechtigte/r[2]

Unterschrift
Personensorgeberechtigte/r[2]

* Die Angabe der mit * gekennzeichneten Daten ist freiwillig.

[2] Die Einverständniserklärung ist immer von allen vorhandenen Personensorgeberechtigten zu unterschreiben, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

Anmeldung zum Mittagessen

Bitte entsprechende Felder ausfüllen bzw. ankreuzen!

Wir/Ich möchte/n unser/mein Kind _____
Name, Vorname

ab_____ zum Mittagessen anmelden:
Datum

☐ für alle Wochentage

☐ Anmeldung für einzelne Wochentage

☐ Montag ☐ Dienstag ☐ Mittwoch ☐ Donnerstag ☐ Freitag

☐ **nicht** zum Mittagessen anmelden.

☐ Allergien/ Unverträglichkeiten:

_____

_____

_____

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift
Personensorgeberechtigte/r[2]

_____
Unterschrift
Personensorgeberechtigte/r[2]

[2] Die Einverständniserklärung ist immer von allen vorhandenen Personensorgeberechtigten zu unterschreiben, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

Stand: 01/2025

SEPA-Basislastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE91NUF00000063806

Mandatsreferenz (Buchungszeichen):_____5.0250.000_____

Ich ermächtige/wir ermächtigen die Gemeinde Nufringen, wiederkehrende Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Nufringen auf mein/unser Konto gezogene/n Lastschrift/en einzulösen.
Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen ab dem Belastungsdatum die Erstattung des Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Hinweis: Die International Bank Account Nummer (IBAN) und der Bank Identifier Code (BIC) ist auf der EC-Karte oder auf dem Kontoauszug abgedruckt.

Zahlungspflichtige/r (Kontoinhaber/in):

Name, Vorname / Firma: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Forderungsart **Kernzeitgebühren** _____

Kreditinstitut (Name): _____

BIC: _____

IBAN: DE____| _____|

Ort, Datum _____

Unterschriften _____

Einverständniserklärung zum Abholen des Kindes
von der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung durch berechtigte Dritte

Ich/Wir erkläre/n, dass mein/unser Kind

_____ _____
Name, Vorname des Kindes Geburtsdatum

_____
Anschrift

von nachfolgend aufgeführter/n Begleitperson/en in meinem/unserem Auftrag von der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung abgeholt werden darf:

_____
Name, Vorname Anschrift

_____
Name, Vorname Anschrift

_____
Name, Vorname Anschrift

_____
Name, Vorname Anschrift

Kinder gelten als abholberechtigt, wenn sie das 12. Lebensjahr vollendet haben.

_____
Ort, Datum

_____ _____
Unterschrift Unterschrift
Personensorgeberechtigte/r[2] Personensorgeberechtigte/r[2]

[2] Die Einverständniserklärung ist immer von allen vorhandenen Personensorgeberechtigten zu unterschreiben, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

Stand: 01/2025

Einverständniserklärung für den Heimweg von der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung

Ich/Wir erkläre/n, dass mein/unser Kind

_____ _____

Name, Vorname des Kindes Geburtsdatum

_____

Anschrift

die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung für den Heimweg alleine verlassen darf, und zwar wie folgt:

☐ um _____Uhr alleine.

☐ um _____Uhr nur in Begleitung ihrer/seiner Laufgruppe:

_____

☐ nur nach vorheriger persönlicher/telefonischer Absprache.

_____

Ort, Datum

_____ _____

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r[2] Unterschrift Personensorgeberechtigte/r[2]

[2] Die Einverständniserklärung ist immer von allen vorhandenen Personensorgeberechtigten zu unterschreiben, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

Stand: 01/2025

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotografien innerhalb der Einrichtung sowie in örtlichen Druckmedien

_____
Name, Vorname des Kindes

Veröffentlichung von Fotografien in der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung

☐ **Ja**, ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass zur Gewährung von Einblicken in das Alltagsgeschehen und in Aktivitäten der Betreuungseinrichtung für Erziehungsberechtigte und zu diesem Zweck angefertigte Fotografien, auf denen auch mein/unser Kind abgebildet ist, in der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung ausgelegt werden.

☐ **Nein**, ich/wir bin/sind damit nicht einverstanden, dass zur Gewährung von Einblicken in das Alltagsgeschehen und in Aktivitäten der Betreuungseinrichtung für Erziehungsberechtigte und zu diesem Zweck angefertigte Fotografien, auf denen auch mein/unser Kind abgebildet ist, in der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung ausgelegt werden.

Veröffentlichung von Fotografien in örtlichen Druckmedien

☐ **Ja**, ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass zur Gewährung von Einblicken in das Alltagsgeschehen und in Aktivitäten der Betreuungseinrichtung für Erziehungsberechtigte und zu diesem Zweck angefertigte Fotografien, auf denen auch mein/unser Kind abgebildet ist, in örtlichen Druckmedien veröffentlicht werden, auch wenn diese Druckmedien im Internet eingestellt werden und dort eingesehen sowie heruntergeladen werden können.

☐ **Nein**, ich/wir bin/sind damit nicht einverstanden, dass zur Gewährung von Einblicken in das Alltagsgeschehen und in Aktivitäten der Betreuungseinrichtung für Erziehungsberechtigte und zu diesem Zweck angefertigte Fotografien, auf denen auch mein/unser Kind abgebildet ist, in örtlichen Druckmedien veröffentlicht werden, auch wenn diese Druckmedien im Internet eingestellt werden und dort eingesehen sowie heruntergeladen werden können.

Die Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Leitung der Schulkindbetreuung.

_____
Ort, Datum

_____ _____
Unterschrift Unterschrift
Personensorgeberechtigte/r[2] Personensorgeberechtigte/r[2]

[2] Die Einverständniserklärung ist immer von allen vorhandenen Personensorgeberechtigten zu unterschreiben, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

Stand: 01/2025

Einverständniserklärung zur Entfernung von Zecken durch Betreuungskräfte

Ihr Kind wird während des Besuches unserer Einrichtung von uns beaufsichtigt und betreut. Anstelle der Eltern müssen Betreuungskräfte als Verantwortliche handeln, wenn Gefahren für die Kinder bestehen. Dies gilt auch, wenn bei Ihrem Kind eine Zecke bemerkt wird.

Die Unfallkassen und Erste-Hilfe-Ausbilder empfehlen, Zecken unverzüglich zu entfernen und die Einstichstelle zu desinfizieren. Je schneller die Zecke entfernt wird, desto geringer ist die Gefahr einer Infektion. Wird erst darauf gewartet, dass das Kind von den Eltern abgeholt wird, damit diese dann die Zecke selber entfernen oder durch einen Arzt entfernen lassen, erhöht das ein vermeidbares Risiko.

Wir bitten daher um Ihr Einverständnis, dass Zecken fachgerecht durch die Betreuungskräfte entfernt werden dürfen. In jedem Fall informieren wir Sie über einen Zeckenstich Ihres Kindes.

Nach einem Zeckenstich sollten Sie noch einige Zeit darauf achten, ob es zu Hautveränderungen an der Einstichstelle kommt. Besonders wenn eine kreisrunde Rötung auftritt oder es sonstige gesundheitliche Probleme gibt, sollten Sie mit Ihrem Kind unverzüglich einen Arzt aufsuchen.

☐ **Ja**, ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass im Falle eines Zeckenstiches bei meinem/unserem Kind, die Zecke durch eine Betreuungskraft entfernt werden darf.

☐ **Nein**, ich/wir erteile/n das Einverständnis zum Entfernen von Zecken bei meinem/unserem Kind nicht.

……..……

Name, Vorname des Kindes

_____

Ort, Datum

_____ _____

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r[2]

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r[2]

[2] Die Einverständniserklärung ist immer von allen vorhandenen Personensorgeberechtigten zu unterschreiben, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

Stand: 01/2025

Einwilligung zur Kooperation und Schweigepflichtentbindung Schulkindbetreuung – Grundschule Im Wiesengrund

_____ _____

Name, Vorname des Kindes Geburtsdatum

Grund der Kooperation:

Beratung und Austausch zwischen den Fachkräften der Schulkindbetreuung und den unten aufgeführten Institutionen hinsichtlich der Belange meines/unseres Kindes. Grundlage dieser Kooperation bildet die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums Baden-Württemberg in der jeweiligen geltenden Fassung.

Hiermit gebe/n ich/wir unsere Einwilligung, dass die Fachkräfte der

Schulkindbetreuung der Gemeinde Nufringen

eine Kooperation mit den Lehrkräften/Kollegen folgender Einrichtungen eingehen dürfen:

☐ Grundschule Im Wiesengrund

☐ Wir sind zudem damit einverstanden, dass unsere Telefonnummern und/oder unsere Anschrift an die oben genannten Institutionen bei Bedarf weitergeleitet werden, um in direkten Austausch gehen zu können.

☐ Ich willige **nicht** in die Kooperation und Schweigepflichtentbindung zwischen der Schulkindbetreuung und der Grundschule Im Wiesengrund ein.

Mit meiner Einwilligung entbinde ich die Fachkräfte und die vorher genannten Institutionen von ihrer Schweigepflicht.

Diese Einwilligung kann jederzeit gegenüber der Schulkindbetreuung und/oder der die Kooperation durchführende Grundschule/ Schulkindbetreuung/Grundschulförderklasse widerrufen werden. Der Widerruf führt jedoch nicht dazu, dass eine bis zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgte Datenverarbeitung rückwirkend unzulässig wird. Der Widerruf kann auch nur auf einen Teil der oben erklärten Einwilligungen bezogen sein. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich gelöscht. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie bis zur Einschulung des Kindes, danach werden die Daten gelöscht.

Auf Ihren Wunsch wird Ihnen Gelegenheit gegeben, Fragen zum Ziel und Inhalt der Kooperation sowie zu Art und Umfang der zur Verarbeitung anstehenden personenbezogenen Daten zu stellen.

Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage Ihrer Einwilligung verarbeitet.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:	Datenschutzbeauftragter ist:
für die Kindertageseinrichtung und für die Schulkindbetreuung **Bürgermeister Ingolf Welte** **Gemeinde Nufringen**	GATACA Datenschutz GmbH datenschutz@gataca.de
für die Grundschule im Wiesengrund **Frau Schlatter (Schulleitung)**	datenschutz@ssa-bb.kv.bwl.de

Die Datenverarbeitung erfolgt für die angegebenen Zwecke.

Gegenüber der Schulkindbetreuung und der Grundschule besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten des Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Personenberechtigte(r)[2]

_____

Unterschrift Personenberechtigte(r)[2]

[2] Die Einverständniserklärung ist immer von allen vorhandenen Personensorgeberechtigten zu unterschreiben, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.